

J07 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE STURMSCHADENVERSICHERUNG (AStB) mit Einschluss von Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch (Fassung 1986)

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Versicherte Gefahren und Schäden
- Artikel 2 Versicherte Sachen
- Artikel 3 Versicherungsort
- Artikel 4 Sicherheitsvorschriften
- Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
- Artikel 6 Ersatzleistung
- Artikel 7 Ersatz der Aufwendungen
- Artikel 8 Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung
- Artikel 9 Sachverständigenverfahren
- Artikel 10 Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdrutsch.

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind

a) Sturmschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch einen außerordentlich heftigen Wind (Stundengeschwindigkeit von mehr als 60 km) verursacht werden. Für die Feststellung der Stundengeschwindigkeit ist im einzelnen Fall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend;

b) Hagelschäden

Zertrümmerungsschäden, die an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden;

c) Schneedruckschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden;

d) Felssturz-, Steinschlag- oder Erdrutschschäden

Schäden, die an den versicherten Sachen durch in Bewegung geratene Felsblöcke, Gesteinsteile oder Erdmassen verursacht werden.

(3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung

a) auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Absatz (1) genannten Schadenereignisse beruht oder

b) nachweisbar die unvermeidliche Folge eines solchen Ereignisses ist, auch wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf Niederschlagswasser, Schnee oder Hagel zurückzuführen ist, die durch die - im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis - beschädigten oder zerstörten Dach- oder Mauerteile bzw. durch zerstörte oder beschädigte, ordnungsgemäß geschlossene Fenster oder Außentüren eindringen oder

c) dadurch hervorgerufen wird, dass Teile der versicherten oder benachbarten Gebäude oder andere Gegenstände (wie Bäume, Maste usw.) durch das Schadenereignis auf die versicherten Sachen geworfen werden.

(4) Der Versicherer vergütet auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Absatz (2) genannten Ereignisse abhanden gekommen sind (siehe aber den Ausschluss gemäß Artikel 2 (2)).

(5) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Artikel 7 Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.

(6) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung haftet der Versicherer für Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Demontage- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen. Diese Kosten werden bis zur Höhe der hierfür in der Polizze angegebenen Versicherungssumme voll ersetzt.

Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.

Unter Demontage- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebseinrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonstwie bewegt oder geschützt werden müssen.

(7) Der Versicherer haftet nicht

- a) für andere als die nach Absatz (3) ersatzpflichtigen Schäden, insbesondere für entgangenen Gewinn;
- b) für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturmflut, Lawinen und Lawinenluftdruck, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen, auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge sind;
- c) für Wasserschäden, die auf andere Art als in Absatz (3), lit. b) beschrieben, verursacht werden, z.B. Schäden durch Niederschlags-, Schmelz- oder Sickerwasser, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind;
- d) für Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen, wenn diese Bewegung durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde;
- e) für Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

(8) Im Falle von

- a) Kriegereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbundenen militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
- b) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder außergewöhnlichen Naturereignissen,
- c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind

haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

Artikel 2 **Versicherte Sachen**

(1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgeräten und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Artikel 3) ihren Beruf ausüben.

(2) Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine so wie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.

(3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den BAUWERT.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als versichert, sofern die angeführten Baubestandteile nicht gewerblichen Zwecken dienen und deren Ausschluss nicht vertraglich vereinbart ist.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

(4) Nur auf Grund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen und dergleichen;

b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.

(5) Ist der Wohnungsinhalt zusammen mit anderen Sachen in derselben Polizza versichert, so gelten hinsichtlich der Sturmschaden-Versicherung des Wohnungsinhaltes die bezüglichlichen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für Haushaltversicherungen (ABH).

Artikel 3 Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Polizza bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.

Artikel 4 Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Artikel 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, laufend instand zu halten.

Artikel 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:

a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Artikel 7;

b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind (Artikel 1 (4)), hat er der Sicherheitsbehörde innerhalb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hiezu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b) bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c) und d) wird durch die Absendung gewahrt.

e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 angeführten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs.1 lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 6 Ersatzleistung

(1) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Artikel 10 ABS der Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe Artikel 2) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

(2) Als Ersatzwert gelten:

a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz;

b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung;

c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuherstellung, höchstens deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten;

d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuherstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a) genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

(3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.

(4) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.

(5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Artikel 7 Ersatz der Aufwendungen

(1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen.

Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

(2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Artikel 8

Begrenzung der Entschädigung, Unterversicherung

Ergänzung zu Artikel 10 ABS:

Bei Gebäuden und deren Inhalt, die zu industriellen oder gewerblichen Betrieben oder zu einer Landwirtschaft gehören, ist die Entschädigungsleistung unter Bedachtnahme auf eine allenfalls bestehende Unterversicherung mit höchstens 50 % der Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post begrenzt, bei Vorliegen einer Überversicherung indessen (siehe Artikel 7 (2) ABS) mit 50 % des Ersatzwertes der vom Schaden betroffenen Post.

Diese Begrenzungen gelten auch für die Summen aller Ersatzleistungen innerhalb einer Versicherungsperiode.

Artikel 9

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu Artikel 11 (2) lit. b) ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Artikel 6). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

Artikel 10

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Ergänzung zu Art. 14 ABS:

Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.